

Informationen zur **Wiedereingliederungsteilzeit**



Schrittweiser Einstieg

Nach längerer Krankheit ist die Rückkehr in den beruflichen Alltag oft problematisch. Da kann es helfen, schrittweise und sanft wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Dafür gibt es die Wiedereingliederungsteilzeit und das von der Gesundheitskasse bezahlte Wiedereingliederungsgeld. Basis dieser Leistung ist eine freiwillig getroffene Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber sowie ein Wiedereingliederungsplan. Dies muss vom Medizinischen Dienst genehmigt werden.

Voraussetzungen

Wiedereingliederungsteilzeit kann nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand in Anspruch genommen werden. Das Dienstverhältnis muss vorher mindestens drei Monate gedauert haben. Bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeitsfähig sein.

Freiwilligkeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit beruht auf Freiwilligkeit von beiden Seiten. Unter verpflichtender arbeitsmedizinischer bzw. „fit-2work“-Beratung muss von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Dieser legt Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Beschäftigung fest.

Schriftliche Vereinbarung

Kernstück der Wiedereingliederungsteilzeit ist eine schriftliche Vereinbarung über die befristete Reduzierung der Arbeitszeit. Diese wird zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer abgeschlossen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss mindestens um 25 Prozent und darf höchstens um 50 Prozent herabgesetzt werden, wobei zwölf Stunden nicht unterschritten werden dürfen und die Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze liegen muss. Die Vereinbarung bewirkt darüber hinaus weder eine inhaltliche Änderung des Dienstvertrages noch eine Änderung der kollektivvertraglichen Einstufung.



Finanzieller Ausgleich

Medizinische Bewilligung

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss vom Medizinischen Dienst der ÖGK bewilligt werden. Mit Hilfe allfälliger medizinischer Unterlagen wird geprüft, ob die Wiedereingliederung medizinisch zweckmäßig ist. Die Bewilligung darf zunächst für höchstens sechs Monate erteilt und einmal – nach Beantragung und neuerlicher Bewilligung – um maximal drei Monate verlängert werden. Nach dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit kann ein neuer Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld erst nach Ablauf von 18 Monaten entstehen.

Wiedereingliederungsgeld

Das Wiedereingliederungsgeld federt den durch die Teilzeit entstehenden finanziellen Verlust ab und stellt einen Anreiz dar, nach einem langen Krankenstand früher wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Es errechnet sich aus dem erhöhten Krankengeld, das grundsätzlich 60 Prozent des Bruttogehaltes beträgt und entsprechend der vereinbarten verkürzten Arbeitszeit aliquotiert wird. Das Wiedereingliederungsgeld wird von der ÖGK auf das bekanntgegebene Gehaltskonto überwiesen.

Informationen:

Für nähere Auskünfte stehen alle Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse zur Verfügung.

Telefon: +43 5 0766-0

Internet: www.gesundheitskasse.at/wiedereingliederung



Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impresum

Druck: ÖGK Hausdruckerei Wien
Bildquellen: shutterstock.com
Satz- und Druckfehler vorbehalten.